

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## Nr. 5.

(Nr. 2146.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. März 1841., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Orte.

Ich habe den mit Ihrem Bericht vom 25. Dezember v. J. eingereichten Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Übergang bei Dirschau genehmigt und sende Ihnen denselben Behufs der Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung anbei vollzogen zurück.

Berlin, den 6 März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

### Tarif;

nach welchem das Brück- und Fährgeld für den Weichsel-Übergang bei Dirschau zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

#### A. Brückgeld.

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| I. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,  |   |            |
| 1) zum Fortschaffen von Personen, als:  |   |            |
| Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier .....   | 2 | Sgr. — Pf. |
| 2) zum Fortschaffen von Lasten:   |   |            |
| a) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, — für jedes Zugthier | 2 | —          |
| b) von unbeladenem, für jedes Zugthier .....  | 1 | —          |
| II. Von unangespannten Thieren:   |   |            |
| 1) von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, ingleichen von jedem Stück Rindvieh, oder Esel .....  | 1 | —          |
| 2) von  |   |            |

Jahrgang 1841. (Nr. 2146.)

7

2) von